

UNTERSTÜTZUNGSANSUCHEN

www.graphische.net/graphische/elternverein

E-Mail: elternverein@graphische.net

**Höhere Graphische Bundes-Lehr-
und Versuchsanstalt in Wien XIV
Eltern- und Unterstützungsverein**

MERKBLATT

Voraussetzungen für Unterstützungen durch den Elternverein:

Ansuchen an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur müssen bei mindestens 5 Tagen dauernden Veranstaltungen auf jeden Fall eingebracht worden sein!!!

Nur dann kann der EV bei Ablehnung durch das BMUKK bzw. bei nur teilweiser Kostenübernahme trotzdem eine volle bzw. teilweise Kostenübernahme gewähren. **NUR EV MITGLIEDER können unterstützt werden = EV-Beitrag muss bezahlt worden sein!**

Wie wird der Unterstützungsantrag an den Elternverein gestellt?

Auf der Webpage der Grafischen (www.graphische.net/graphische/elternverein) finden Sie rechts unter Downloads das **Formular „Unterstützungsansuchen“**. Dieses kann entweder digital oder handschriftlich ausgefüllt werden. Das **vollständig ausgefüllte** Formular ist auszudrucken, von SchülerIn, Erziehungsberechtigtem/r und Klassenvorstand/Projektleiter zu **unterschreiben** und **eingescannt per E-Mail an elternverein@graphische.net** zu senden.

Voraussetzungen für Unterstützungen durch das BMUKK – Auszüge aus dem Gesetz:

1. Wann muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sollte möglichst **vor Beginn** der jeweiligen Schulveranstaltung zu stellen.

Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen ist der **30. April** des jeweiligen Schuljahres.

Für Anträge auf **Schul- und Heimbeihilfe** ist die Frist der **31. Dezember** des jeweiligen Schuljahres.

2. Wie wird eine finanzielle Unterstützung beim BMUKK beantragt?

Formulare, mit denen eine finanzielle Unterstützung beantragt werden kann, sind **kostenlos in der Schuldirektion** erhältlich. Den Formularen liegt ein Merkblatt bei, in dem Anleitungen zum Ausfüllen des Formulars gegeben werden. Weiters sind dort auch die Dokumente angeführt, welche dem Antrag anzuschließen sind.

Wichtiger Hinweis: Wird der Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen **gleichzeitig mit einem Antrag auf Schul- und Heimbeihilfe** gestellt, ist das **Formular SUA (rosa)** zu verwenden und dem Antrag auf Schul- und Heimbeihilfe beizulegen.

Wird **nur** ein Antrag auf finanzielle Unterstützung für die **Teilnahme an Schulveranstaltungen** gestellt, ist das **Formular SUB (blau)** zu verwenden. **Fragen zur Verwendung des richtigen Formulars und zur Antragstellung können an die Schuldirektion bzw. an das Sekretariat gerichtet werden.**

3. Wo kann die finanzielle Unterstützung beantragt werden?

Für die Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV, Leysersstraße ist das **Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur**, 1010 Wien, Minoritenplatz 5, Telefon: +43(1)53120-0; www.bmukk.gv.at, zuständig.

4. Für welche Schulveranstaltungen kommt eine finanzielle Unterstützung infrage?

Finanziell unterstützt werden können Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung 1995. Das sind z.B. **Skikurse, Sport- und Projektwochen** oder eine Teilnahme an **Sprachreisen**, die insgesamt **mindestens 5 Tage dauern und nicht am Schulstandort stattfinden**. Schulveranstaltungen mit einer geringeren Dauer (z.B. Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage usw.) werden vom BMUKK nicht unterstützt, eine Unterstützung durch den EV ist aber durchaus möglich.

5. Welche Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung müssen gegeben sein?

Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung durch das BMUKK ist die **Bedürftigkeit des Schülers/der Schülerin**. Ob der Schüler/die Schülerin bedürftig ist, wird **nach den Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes** (Bundesgesetzblatt Nummer 455/1983) beurteilt. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind das **Einkommen**, der **Familienstand** sowie die **Familiengröße** des Schülers/der Schülerin, der Eltern oder des Ehegatten. Diese Umstände werden nach dem Zeitpunkt beurteilt, zu dem der Antrag auf die finanzielle Unterstützung gestellt wurde.

Kriterien für die Berechnung für Schul- und Heimbeihilfe/ bzw., für Unterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen – siehe Info zum Formular vom BMUKK lt. Punkt 2 (im Sekretariat der Schule erhältlich).

6. Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung durch das BMUKK für die Teilnahme an Schulveranstaltungen?

Nach den im Schülerbeihilfengesetz festgelegten Regeln wird berechnet, ob die Bedürftigkeit des Schülers/der Schülerin gegeben ist. Ist das der Fall, wird je nach der Höhe des Einkommens, dem Familienstand und der Familiengröße des Schülers/der Schülerin, der Eltern oder der Ehegatten **pro Schulveranstaltung** eine **Unterstützung bis zu EUR 180,- gewährt** - höchstens aber der vom Leiter/der Leiterin der Schulveranstaltung fest gesetzte Kostenbeitrag. Die Berechnung könnte ergeben, dass auf Grund der Regelungen des Schülerbeihilfengesetzes keine Bedürftigkeit des Schülers/der Schülerin vorliegt. In diesem Fall kann **keine** finanzielle Unterstützung vom BMUKK gewährt werden.

Anmerkung des EV: MÖGLICHERWEISE UNTERSTÜTZT DER ELTERNVEREIN TROTZDEM !

7. Wo erhält man Informationen darüber, ob dem Antrag an das BMUKK stattgegeben wurde?

Von der Entscheidung über den Antrag an das BMUKK bzw. darüber, wie die Unterstützung ausbezahlt wird, werden die Eltern des Schülers/ der Schülerin von der **Schuldirektion** in Kenntnis gesetzt.

Bei Gewährung einer Unterstützung durch das BMUKK und gleichzeitiger Kostenübernahme durch den EV ist der doppelt ausbezahlte Betrag umgehend an den EV zu refundieren, da ansonsten in Folge keine Kostenübernahme mehr erfolgen kann!!